

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

AZ 40.00 Nr. 126/7

7000 STUTTGART 10, den 28. Dezember 1992

Postfach 10 13 42

Telefon 0711 / 2149 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Kolb - 231

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchl. Verwaltungsstellen

**Turmuhren sowie deren Bestandteile (Zifferblätter, Zeiger, Uhrwerke)
hier: Angebote zur Übernahme ausgedienter Turmuhren bzw. ihrer Einzelteile,
insbesondere ausgedienter Uhrwerke durch Bastler und Sammler bzw.
durch Museen**

In jüngster Zeit sind dem Oberkirchenrat Fälle bekannt geworden, in denen Kirchengemeinden von privaten Sammlern bzw. von Museen darauf angesprochen worden sind, ausgediente Uhrwerke alter Turmuhren bzw. deren sonstige Einzelteile wie Zifferblätter und Zeiger zu verkaufen.

Turmuhren sind jedoch nicht nur Gegenstände, die die Geschichte der technischen Entwicklung darstellen - dies zeigt auch das offenkundige Interesse an ihnen deutlich - sie sind unter Umständen auch als Kunstwerke anzusehen und sind Zeugen der Geschichte des Kirchengebäudes und damit auch der Geschichte der Kirchengemeinde selbst.

Nach § 48 KGO in Verbindung mit Nr. 70 Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung bedürfen Maßnahmen an Kulturdenkmälern und Verfügungen über Urkunden, Akten, Druckwerke und ähnliche Gegenstände von dokumentarischem Wert sowie Verfügungen über Kunstgegenstände der Zustimmung des Oberkirchenrats. Außerdem muß in jedem Fall geprüft werden, wie die Eigentums- und Verfügungsrechte an den Turmuhren, etwa im Verhältnis zur bürgerlichen Gemeinde, gestaltet sind.

Aus diesen Gründen wird dringend gebeten, den Oberkirchenrat zu unterrichten, bevor Entscheidungen über Turmuhren oder über Teile derselben getroffen werden.

Wir bitten, die Pfarrämter und Kirchengemeinderäte mit beiliegenden Abschriften zu unterrichten.

(gez.) Pfisterer
Oberkirchenrat

Beglaubigt
Kanzleiabteilung:

Anlagen

Mehrfertigungen für die Pfarrämter